



# Potenziell gefährliche Hunde

EINE FRAGE DER RASSE?

Belinda Brunner  
VERTIEFUNGSARBEIT | ABU EB ZÜRICH  
6. OKTOBER 2020

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Exkurs in die Entstehungsgeschichte des Hundes .....	3
3	Die Hundepopulation in der Schweiz.....	8
4	Die Beissstatistik .....	9
5	Definition «gefährliche Hunde».....	12
5.1	Aggression.....	12
5.2	Soziales Umfeld.....	14
5.3	Körperliche Merkmale .....	14
5.4	Potenziell gefährliche Hunde im Sinne des Rassetyps .....	15
6	Umsetzbarkeit von rasseabhängigen Gesetzen .....	17
6.1	Spezialfall Miniatur Bullterrier .....	19
6.2	Phänotyp und Genotyp im Vergleich .....	20
6.3	Drei Kantone mit unterschiedlichen Modellen im Vergleich.....	21
6.4	Kritik an der Rechtspraxis des Bundesgerichts.....	25
7	Lösungsansätze.....	27
8	Schlusswort .....	29
9	Literaturverzeichnis .....	32
10	Abbildungsverzeichnis .....	33
11	Tabellenverzeichnis .....	34
12	Externe Hilfe/ Unterstützung .....	34
13	Anhänge.....	35
13.1	Selbstständigkeitserklärung .....	35
13.2	Projektbeschreibung .....	35
13.3	Arbeitsprotokoll .....	35
13.4	Ausgefüllte Umfrage der Kantone Bern, Zürich und Glarus.....	35

# 1 Einleitung

Menschen und Hunde teilen eine über Jahrtausende lange gemeinsame Geschichte und auch eine gemeinsame Entwicklung. Die Rolle des Hundes hat sich im Wandel der Zeit stetig verändert und angepasst. Vom wilden Tier zum heimischen Freund, vom Jagdkomplizen zum Kriegsbegleiter, vom Nutztier zum Luxusgut, Statussymbol und Schosshund. Mit der Industrialisierung haben die meisten Hunde ihre ursprünglichen Jobs verloren und wurden immer mehr aus emotionalen oder sportlichen Gründen angeschafft. Heutzutage nimmt der Hund, zumindest in der Schweiz, vorrangig den Platz als vollständiges Familienmitglied ein. Einige der heutigen Zeitgenossen stehen immer noch im Dienst der Menschen, so bspw. bei der Polizei als Schutz-, Drogen- oder Sprengstoffspürhunde. Sie werden aber auch bei der Personensuche oder als Therapiehunde eingesetzt und leisten in Altersheimen oder bei der Begleitung psychisch kranker Menschen wertvolle Unterstützung. Hunde geraten aber auch immer wieder zwischen die Fronten und lösen kontroverse und emotionale Debatten aus, teils mit weit reichenden Folgen.

Im Sommer 2000 wurde in Deutschland die erste grosse Welle losgetreten, dass «Kampfhunde» abgeschafft werden müssen. Auslöser für die Empörung war der tragische Tod eines Kindes. Es war in Hamburg von zwei Hunden, die dem Typ Pitbull zugeordnet werden konnten, zu Tode gebissen worden. Als 2005 in Oberglatt ZH ein kleiner Junge von drei sogenannten Kampfhunden auf dem Schulweg tödlich verletzt wurde, eskalierte die Debatte rund um gefährliche Hunde auch in der Schweiz. Die Medien haben diese Tragödie ausgenützt, um die Auflagen zu steigern. Der «Blick» lancierte gar eine Petition und forderte ein «Pitbull-Verbot». Die Politikerinnen und Politiker liessen sich von dieser emotionalen Propaganda mitreissen und unterschrieben diese Petition en masse. Die Behörden zeigten sich zunächst sachlich, aber zurückhaltend. Nur wenige Tage nach dem tragischen Vorfall kündigten erste Kantone wie Wallis und Zürich erste Massnahmen gegen «potenziell gefährliche Hunde» an. Zu diesem Zeitpunkt war ich Halterin von zwei Hunden: Abramo, ein American Staffordshire Terrier, und Dusty, ein American Bulldog. Nun war ich persönlich stark betroffen von der medialen und der politischen Debatte rund um sogenannte Kampfhunde. Zu Beginn war es unvorstellbar, dass Behörden Gesetze erlassen entgegen jeglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Empfehlungen. Diese Annahme war naiv und hat mein Vertrauen in den Rechtsstaat stark erschüttert. Die Behörden haben es versäumt, sachlich und objektiv zu bleiben, und haben sich von den Medien und der Politik unter Druck setzen lassen. Der

eigentliche Fokus, nämlich die *Prävention von Aggressionen von Hunden gegen Menschen*, wurde verdrängt durch einen populistischen Aktionismus.

In dieser Arbeit möchte ich darauf eingehen, ob rasseabhängige Gesetze die Sicherheit der Bevölkerung tatsächlich erhöhen und ob sich die Umsetzung dieser Gesetze praktisch realisieren lässt. Um auf diese Fragen einzugehen, möchte ich den Hintergrund des Begriffs *Rasse* genauer erläutern, um im späteren Verlauf der Arbeit auf dieses Verständnis zurückzugreifen. Um eine objektive Arbeit zu schreiben, werde ich mich mit entsprechenden Fachpersonen und der Literatur in den Bereichen Geschichte, Biologie, Ethologie sowie Recht und Ethik auseinandersetzen. Ergänzend möchte ich gerne drei Kantone und deren Umgang mit gefährlichen Hunden anhand einer Umfrage vergleichen. Hierbei interessiert mich insbesondere, warum man sich für das jeweilige Modell entschieden hat, die Rassenauswahl getroffen wurde bzw. warum auf Rasselisten verzichtet wurde und wie die Gesetze umgesetzt werden. Im Anschluss möchte ich die Effizienz der verschiedenen Modelle anhand der Beisstatistik vergleichen und auch die rechtlichen Aspekte beleuchten.

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, herauszufinden, ob der Umgang mit potenziell gefährlichen Hunden mittels Rasselisten und -verbote die Sicherheit der Bevölkerung erhöht oder ob andere Wege und Möglichkeiten gegeben sind, die Bevölkerung vor gefährlichen Hunden zu schützen.

## 2 Exkurs in die Entstehungsgeschichte des Hundes

Konrad Lorenz, Charles Darwin und viele weitere namhafte Biologen gingen lange Zeit davon aus, dass Haushunde aufgrund ihrer Vielfalt auf verschiedene Vorfahren wie Wolf, Fuchs, Schakal oder Kojote zurückgehen. Diese Annahmen wurden mittels der Entdeckung der mitochondrialen DNA widerlegt und zeigten auf, dass der Wolf der Stammvater des Hundes ist (Binder, 2008).

Über die genauen Umstände der ersten Annäherungen zwischen Menschen und Wölfen kann auch heute nur spekuliert werden. Es existieren zahlreiche Hypothesen zu diesem Hergang (Wörner, Tierpark Niederfischbach, 2015), und auch die Zeitangaben schwanken zwischen 15 000 und 135 000 Jahren. Der Übergang vom Wolf zum Hund lässt sich nicht auf ein bestimmtes Jahr dokumentieren, wobei nach heutigem Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass dieser Entwicklungsschritt auf etwa vor 14 000 Jahren geschätzt werden kann. Die ältesten Knochen, die einem Hund zugeordnet werden können, wurden in Deutschland bei Bonn in einem Doppelgrab gefunden (Wörner F. w., 2015).

Warum gerade der Wolf das Interesse der Menschen auf sich gezogen hat, liegt nach Zimen (1992) insbesondere an der ähnlichen Lebensform von Mensch und Hund sowie den gemeinsamen Eigenschaften wie dem sozialen Wesen oder der ausgeprägten Bindungsbereitschaft an Sozialpartner. Zimen sieht die ersten Aufgaben des Hundes im Zusammenleben mit dem Menschen in Verhaltensbereichen wie der fürsorglichen Aufzucht des Nachwuchses, der Beseitigung von Kot oder Unrat, als aufmerksame und vorsichtige Beobachter der Umgebung und möglicherweise sogar als Bettwärmer. Der Hund als Jagdbegleiter oder Viehhüter ist erst viel später durch gezielte Zucht und Ausbildung entstanden (Zimen, 1992, S. 101).

Domestikation ist nicht gleichzusetzen mit Zähmung, sondern bezeichnet einen über Jahrtausende währenden Prozess, der Tiere aufgrund isolierter Haltung und gezielter Zucht genetisch verändert hat. Der Mensch hat die natürliche durch eine künstliche Selektion ersetzt und diese nach seinen eigenen Bedürfnissen ausgerichtet. Ob bei Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und weiteren Haustieren, zeigt sich dies anhand von Veränderungen des Fells, der Farbe, der Grösse, des Sozial- oder des Fortpflanzungsverhaltens, um nur einige zu nennen (Feddersen - Petersen, 2004, S. 32).

### **Erste Hundetypen**

Zu Beginn des Domestikationsprozesses stand der Nutzen der Tiere im Vordergrund. Damals hatten die Menschen von Vererbungslehre keine Ahnung und suchten die Tiere nach willkürlichen Kriterien aus. Die Tiere mussten primär eine gute Gesundheit aufweisen, dem Menschen wohlgesonnen sein und gute Anlagen für die entsprechenden Aufgaben mitbringen. Mitunter waren es aber auch äussere Merkmale oder Charaktereigenschaften, die dem Menschen ausgesprochen zusagten. Noch lange hat der Mensch nicht bewusst Tiere miteinander verpaart, sondern eher unerwünschte Exemplare aussortiert. Das Klima beeinflusste die Entwicklung der Tiere ganz ohne das bewusste Zutun der Menschen. So sind Hunde aus warmen Gebieten bspw. eher kurzhaarig, hochbeinig und haben grosse Ohren, die die Hitze ableiten, während Hunde aus kalten Regionen eher einen gedrungeneren Körperbau aufweisen, ein dickes Fell und eher kleine Ohren haben (Zimen, 1992, S. 147). Diese Tatsache kann man heute gut bei Strassenhunden, die sich untereinander verpaaren, beobachten. Auch hier entstehen bestimmte Typen ganz ohne Einbringung des Menschen. Erste Zeugnisse für eine gezielte Zucht stammen aus dem Jahr 4000 vor Christus. Es handelt sich um eine Malerei auf einem Krug mit vier gleich aussehenden Hunden, offensichtlich Windhunden, und einem Mann mit Pfeil und Bogen. Kurz darauf erscheinen Bilder von grossen, kräftigen Hunden, die wohl dem Mastiff sehr ähnlich waren (Zimen, 1992, S. 151 u. 155).

Über eine gezielte Selektion wurden bestimmte Verhaltensweisen von Hunden zudem gefördert oder gemindert. So entstanden über Generationen hinweg Spezialisten für bestimmte Arbeitsgebiete. Manche Tiere eigneten sich besonders gut für den Einsatz am Vieh, andere zeigten einen ausgeprägten Wach- und Schutzzinstinkt oder waren ambitioniert im Wildaufstöbern. Mit diesen Spezialisierungen kristallisierten sich nicht nur bestimmte Verhaltensmerkmale heraus, sondern es fand auch eine morphologische Anpassung an die jeweilige Aufgabe statt. Auf diese Weise entstanden verschiedene Hundetypen, die noch für lange Zeit als Nutztiere gehalten wurden und von den heutigen modernen Rassen, wie wir sie heute kennen, noch immer weit entfernt waren.

### **Die moderne Hundezucht**

Die Geburtsstunde der modernen Hundezucht ist das Jahr 1850 und findet sich beim Adel Englands und bei dessen Jagdhunden. Hierbei wurden erstmals Standards für die jeweiligen Rassen erstellt, die das Aussehen und die gewünschten Wesensmerkmale beschreiben. Der erste Dachverband für Hundezucht, The Kennel Club (KC), wurde 1873 gegründet. Ihm folgte der American Kennel Club (AKC) im Jahr 1884 und die Fédération Cynologique Internationale (FCI) im Jahr 1911.

Die FCI ist heute der grösste Dachverband, nebst dem KC, dem AKC sowie dem Canadian Kennel Club (CKC). Die vier Verbände agieren als Partner und haben die Übereinkunft getroffen, dass Registrierungen von Hunden gegenseitig anerkannt werden, sofern die Rassen von den beteiligten Verbänden anerkannt sind.

Ein Hund, der keine Papiere einer dieser Organisationen hat, gilt grundsätzlich als Mischling. Manche Rassen sind bei allen Verbänden anerkannt, manche aber nur bei einem der Verbände. Die Liste der anerkannten Rassen ist längst nicht abgeschlossen, und es kommen immer wieder neue Rassen hinzu. Um eine Rasse anerkennen zu lassen, muss ein Antrag gestellt und der jeweilige Standard eingereicht werden, um dann unter kontrollierten Bedingungen die Reinzucht anzustreben. Ein aktuelles Beispiel ist der Berger Blanc Suisse. Ursprünglich handelt es sich hierbei um einen Deutschen Schäferhund mit einer Fehlfarbe, was zum Ausschluss der Zucht führte. Über viele und lange Umwege ist der Berger Blanc Suisse seit 2003 nun eine eigenständige Rasse. Ein anderes Beispiel ist der neue Modehund Labradoodle, eine Mischung aus Labrador und Pudeln, der, sofern es angestrebt wird, eines Tages eine eigenständige Rasse sein könnte.

Heute führt die FCI als weltweit grösster Dachverband 343 Hunderassen. Um diese Anzahl zu verwalten, macht es Sinn, diese in Gruppen einzuteilen (Tabelle 1):

*Tabelle 1: Nomenklatur der Hunderassen der FCI*

FCI-Gruppe 1	<b>Hütehunde und Treibhunde</b>
FCI-Gruppe 2	Pinscher und Schnauzer, Molossoide und Schweizer Sennenhunde
FCI-Gruppe 3	Terrier
FCI-Gruppe 4	Dachshunde
FCI-Gruppe 5	Spitze und Hunde vom Urtyp
FCI-Gruppe 6	Laufhunde, Schweisshunde und verwandte Rassen
FCI-Gruppe 7	Vorstehhunde
FCI-Gruppe 8	Apportierhunde, Stöberhunde, Wasserhunde
FCI-Gruppe 9	Gesellschaftshunde
FCI-Gruppe 10	Windhunde

In Anlehnung an die FCI (<http://www.fci.be/de/Nomenclature/>, 2020)

Betrachtet man nun die grobe Einteilung der insgesamt 346 anerkannten Rassen, erkennt man wiederum die Gliederung in bestimmte Hundetypen, wie sie vermutlich schon lange Zeit vor der Entstehung der offiziellen Rassehundezucht bestanden haben.

Manche Rassestandards sind so ausgelegt, dass es tierschutzwidrig ist, Hunde nach diesen Kriterien zu züchten. Denken wir hierbei nur an brachycephale Rassen wie Bulldoggen oder Möpse. Entscheidet ein Züchter, aus gesundheitlichen Gründen das Zuchtkriterium auf «längere Nasen» zu legen, werden diese Hunde in den Zuchtschauen schlecht bewertet. Aufgrund dieses Konflikts wird ein Züchter möglicherweise den Verband wechseln, was zur Folge hat, dass die Welpen andere bzw. keine FCI-Papiere erhalten und somit als «Mischlinge» gelten. Darüber hinaus darf man nicht vergessen, dass es auch in der Hundezucht um viel Geld geht und illegale Machenschaften auch hier ein offenes Geheimnis darstellen.

Eine Rasse ist demnach eine reine Definitionssache von privaten Organisationen und ist weder ein biologisch noch ein rechtlich verbindlicher Begriff.

### **Genetik der Hunderassen**

Hunde weisen eine ausserordentliche Vielfalt an Aussehen, Wesen und Temperament auf. Binder erachtet diesen Umstand als äusserst interessant, da anhand der umfangreichen Datenlagen über genetische Zusammenhänge der Hunderassen dargelegt werden kann, wie trotz geringer genetischer Unterschiede das Erscheinungsbild der verschiedenen Hunderassen so stark variieren kann (Binder, 2008).

Es existieren verschiedene Möglichkeiten, aufgrund von DNA-Analysen die Rassezugehörigkeit zu bestimmen. Eine Studie der Tierärztlichen Hochschule Hannover kommt zu folgendem Schluss: *«Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit Hilfe der hier gewählten Methodenkombination eine Rassenbestimmung beim Hund – in Grenzen – sehr wohl möglich ist.»* (Völkel, 2005, S. 120). Binder relativiert das Ergebnis der Studie, indem er klarmacht, dass, sofern es sich um Rassehunde handelt, eine Zuordnung zur entsprechenden Rasse in 99 Prozent der Fälle gelingt, was belegt, *«dass moderne Hunderassen unterscheidbare genetische Einheiten darstellen»*. Mittels der angewandten Methoden ist es also möglich, einige gezüchtete Hunderassen anhand der DNA der entsprechenden Rasse zuzuordnen. Binder führt weiter aus, dass einige gezüchtete Rassen tatsächlich anhand der DNA separiert werden können, jedoch für die Mehrheit keine aussagekräftige Auflösung gefunden wird (Binder, 2008). Damit stellt Binder fest, dass für die Mehrzahl der Hunde keine zuverlässigen DNA-Analysen existieren.



### 3 Die Hundepopulation in der Schweiz

Amicus ist die nationale Datenbank für Hunde und wird von der Identas AG betrieben. Die Datenbank umfasst die Registrierung von Hundehaltern und die Kennzeichnung von Hunden. In der Tierseuchenverordnung (TSV) Artikel 16 bis 18, wird der genaue Auftrag festgelegt. Nachstehend aufgeführte Daten stammen von Amicus.

Die Gesamthundepopulation in der Schweiz beläuft sich auf insgesamt 523 117 Hunde (Stand: 24. September 2020). Die Daten aller registrierten Hunde festzuhalten, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Daher sind nachstehend 36 Hunderassen bzw. Hundetypen aufgeführt (Tabelle 2). Die Auswahl erfolgte aufgrund der Popularität sowie gelisteten bzw. verbotenen Rassen.

Tabelle 2: Anzahl registrierte Hunde nach Rassen unterteilt, Stand: August 2020

Rasse	Anzahl	Rasse	Anzahl	Rasse	Anzahl
American Staffordshire Terrier	2465	Dogo Argentino	320	Mischling	131 355
Berner Sennenhund	7483	Dogo Canario	121	Parson Russel	3261
Border Collie	13 055	Bordeaux Dogge	254	Pitbull Terrier	470
Bullterrier	570	Fila Brasileiro	14	Rottweiler	1688
Bullartige Terrier	54	Flat Coated Retriever	2591	Schäferhund	2728
Bullmastiff	171	Französische Bulldogge	13 477	Siberian Husky	4786
Cane Corso	894	Golden Retriever	11 819	Staffordshire Bullterrier	2391
Belgischer Schäferhund	6666	Labrador Retriever	23 925	West Highland White Terrier	4127
Chihuahua	27 723	Mastiff	55	Tosa Inu	8
Deutscher Boxer	3572	Mastin Espagnol	47	Weisser Schweizer Schäferhund (WSS)	1110
Deutscher Schäferhund	9848	Mastino Napoletano	36	Yorkshire Terrier	18471
Dobermann	723	Miniatur Bullterrier	567	Zwergpudel	11 305

Popularität und Zufallsprinzip.

In einigen Kantonen gelistet wie TG, VS, BL, BS, SH, nicht exakt übereinstimmend.

Gelistet in den Kantonen GL und TI.

In allen Kantonen, die Listen oder Verbote führen, gelistet.

In Anlehnung an (Amicus, 2020)

## Prozentuale Anteile der aufgeführten Rassen zur gesamten Hundepopulation

Seit Jahren unverändert bleibt der konstante Anteil von gut 25 Prozent an Mischlingshunden. Die Retriever-Rassen sind ebenfalls seit Jahren an der Spitze der Beliebtheit der Schweizer, gefolgt von kleineren Vertretern wie dem Yorkshire Terrier, der Französischen Bulldogge oder dem Chihuahua, der satte 5,3 Prozent der Gesamthundepopulation ausmacht (Tabelle 3).

Tabelle 3: Verhältnis der Hunderassen bzw. der Hundetypen zur Gesamthundepopulation in Prozent

Rasse/Typus	Anteil in Prozent
Mischling	25,2
Retriever (Flat, Golden, Labrador)	7,35
Chihuahua	5,3
Yorkshire Terrier	3,5
Zwergpudel	2,2
Border Collie	2,5
Französische Bulldogge	2,5
Berner Sennenhund	1,4
Siberian Husky	0,9
West Highland White Terrier	0,8
Boxer	0,7
Parson Russel	0,6
Bullmastiff	0,03
Schäferhunde (inkl. Belgischer Schäferhunde u. WSS)	3,9
Kategorie I (4 Rassen)	1,3
Kategorie II (11 Rassen)	0,75

In Anlehnung an (Amicus, 2020)

## 4 Die Beissstatistik

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV, ehemals BVET) veröffentlichte für die Jahre 2007, 2008 und 2009 Beissstatistiken. Da sich die Zahlen als stabil erwiesen haben, wird seit 2010 keine eidgenössische Beissstatistik mehr geführt. Die Kompetenz, Vorfälle zu registrieren, liegt laut Tierschutzverordnung bei den Kantonen.

Tabelle 4: Anzahl erfasster Bissverletzungen und Meldungen, Beissstatistik: 2007, 2008, 2009, Bundesamt für Veterinärwesen

Meldungen	2007	2008	2009
Bisse beim Menschen	2678	2767	2843
Bisse bei Tieren	1613	1663	1739
Meldung aggressiver Hunde, ohne Bissverletzungen	309	384	429

(Bundesamt für Veterinärwesen, BVET, 2009)

Laut der Beissstatistik von 2009 waren sich in 50 Prozent der Fälle Opfer und Hund bekannt, in rund 14 Prozent handelte es sich um den eigenen Hund, und in 42 Prozent der gemeldeten Fälle war der Hund unbekannt. Immerhin 16 Prozent der Meldungen betrafen Kinder. Wiederum 37 Prozent der Vorfälle mit Kindern geschahen beim Hund zu Hause. Für Kinder liegt das Risiko, von einem Hund gebissen zu werden, um die Hälfte höher als bei einem Erwachsenen. Zudem zeigt sich, dass Kinder häufiger in Gesicht, Kopf und Hals gebissen werden als Erwachsene. Erwachsene werden vermehrt in Hände, Arme und Beine gebissen. Zu berücksichtigen gilt, dass Kinder in 25 Prozent der Fälle von kleinen Hunden gebissen werden (Bundesamt für Veterinärwesen, BVET, 2009).

### **Prävalenz bezüglich Hundetypen**

In der Zusammenfassung der Beissstatistik 2009 wird darauf hingewiesen, dass eine Tendenz zu erkennen ist, dass bestimmte Hundetypen vermehrt in der Beissstatistik auffallen. Die Zahlen sind jedoch mit Vorbehalt zu betrachten, da in vielen Fällen die tatsächliche Rassezugehörigkeit nicht als erwiesen gilt, auf Annahmen basiert oder gar nicht überprüft werden kann.

Laut der bestehenden Meldungen war auch im Jahr 2009 der Schäferhundtyp an den meisten Beissvorfällen beteiligt, nämlich bei 609 Meldungen. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass der Schäferhundtyp mit 79 000 Hunden (darunter fallen auch Border Collie, Collie, Beauceron usw.) vertreten ist. Gefolgt von den Gesellschaftshunden mit 65 000 Exemplaren und 110 Bissmeldungen, den Terriern mit 64 000 Hunden und 171 Bissmeldungen sowie den Retrievern mit 62 000 Hunden und 179 Bissmeldungen. Bei insgesamt 877 Meldungen konnte keine Angabe zum Rassetyp gemacht werden (Bundesamt für Veterinärwesen, BVET, 2009).

Die Problematik der Zuordnung von Hunden zu einer Rasse beginnt bereits bei der Registrierung. Laut Horisberger (2002) sind nur 25 Prozent der Schweizer Hunde Rassehunde mit einem anerkannten Stammbaum der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG). Hingegen werden 70 Prozent der Hunde durch ihren Besitzer zugeordnet, und nur 30 Prozent werden «offiziell» als Mischling bezeichnet. Das hat zur Folge, dass Hunde dem gleichen Hundetyp zugeordnet werden, sich aber tatsächlich als sehr unterschiedlich erweisen (Horisberger, 2002, S. 6).

Faktisch kann man sagen, dass ein erhöhtes Risiko besteht, von einem Hund eines bestimmten Typs gebissen zu werden, der verhältnismässig häufiger vorkommt. Setzt man nun die Bisse von Hunden eines bestimmten Typs in die Relation zu ihrer Häufigkeit (Bestand), erhält man einen objektiven Eindruck, ob dieser Hunde dieses Typs überdurchschnittlich oft oder wenig

an Beissvorfällen beteiligt ist. Laut Horisberger sind Schäferhunde und Rottweiler in Relation zum Bestand bei Beissvorfällen übervertreten. Hunde vom Typ Retriever oder Yorkshire Terrier sind wiederum unterdurchschnittlich vertreten in Bezug auf ihr zahlenmässig hohes Vorkommen. Nimmt man weitere Faktoren hinzu wie bspw. die Örtlichkeit, an der gebissen wurde, fällt auf, dass Retriever im familiären Bereich wiederum durchschnittlich oft zugebissen haben. Bei den Sennenhunden zeichnet sich ab, dass sie häufig an Bissverletzungen beteiligt und übervertreten bei Verletzungen durch fremde Hunde waren (Horisberger, 2002, S. 7).

Die Ausprägung der gemeldeten Verletzungen ist aus den Beissstatistiken nicht ersichtlich, da jede medizinisch versorgte Verletzung unabhängig vom Verletzungsgrad in die Statistik mit eingeflossen ist. Zudem ist von einer erheblichen Dunkelziffer von nicht behandelten und nicht gemeldeten Beissvorfällen auszugehen.

Insgesamt lässt sich aus der Beissstatistik ableiten, dass multiple Faktoren verantwortlich sind, ob und wie es zu Zwischenfällen mit Hunden kommt. Die Hunderasse bzw. der Hundetypus scheint kein profanes Kriterium zu sein, um Hundebisse und die potenzielle Gefährdung der Bevölkerung zu analysieren. Erschwerend kommt für die Aussagekraft der Beissstatistik in Bezug auf die Gefährlichkeit bestimmter Rassen die unsichere Datenlage hinzu. Die Daten basieren zu einem nicht unerheblichen Teil auf Annahmen. Der Ort des Geschehens, das Alter des Opfers, genaue Umstände, Motivation des Hundes (Verteidigung, Beuteverhalten, Dominanz, Schmerz) würden hier als geeignete Mittel dienen, um mittels Prävention auf die heiklen Momente im Alltag und beim Umgang mit Hunden aufmerksam zu machen.

Die verwendeten Zahlen entsprechen nicht dem neusten Stand, da der Bund die Beissstatistik 2010 abgeschafft hat aufgrund der Stabilität der Zahlen. Dieser Entscheid darf stark in Frage gestellt werden. Seit zehn Jahren werden keine zusammengetragenen Daten mehr veröffentlicht, und es wird so verunmöglicht, eine Situations- und Sachanalyse in der gesamten Schweiz oder Vergleiche zwischen den Kantonen herzustellen.

## 5 Definition «gefährliche Hunde»

Das Ziel, die Bevölkerung vor Angriffen durch gefährliche Hunde zu schützen, setzt eine klare Definition der Begrifflichkeit «gefährliche Hunde» voraus (Feddersen - Petersen, 2004, S. 433). Feddersen-Petersen schreibt dazu: *«Der Begriff <gefährlicher Hund> ist rasseneutral für Individuen, über bestimmte Merkmale zu bestimmen: der Situation nicht angemessenes Aggressionsverhalten, Angriffe und ungehemmtes Beissen (ohne Beisshemmung) von Sozialpartnern (Artgenosse, Mensch) und anderen Tierarten.»* (Feddersen - Petersen, 2004, S. 436).

Laut Sommerfeld-Stur ist eine objektive Beurteilung eines Hundes bezüglich seiner Gefährlichkeit erst dann möglich, «wenn er bereits einmal oder mehrfach durch aggressives Verhalten aufgefallen ist». (Sommerfeld-Stur). Auch Feddersen-Petersen (2004) kommt zum Schluss, dass es insbesondere mit Hunden zu Belästigungen oder gar einer Gefährdung kommt, die bereits ein bis zwei Mal auffällig geworden sind (Feddersen - Petersen, 2004, S. 434).

Eine Studie der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat 127 Hunde verschiedener Rassen sowie Mischlinge untersucht, die aufgrund von Vorfällen einen Wesenstest absolvieren mussten. Von diesen Hunden zeigten 21 Prozent ein inadäquat oder gestört aggressives Verhalten (Riedel, 2014). Im Vergleich zur Studie von Mittmann (2002) war dieser Wert viermal so hoch, was daran liegt, dass die eingangs erwähnte Studie von Riedel nur Hunde untersuchte, die bereits auffällig geworden sind. Das bestätigt die Aussagen von Sommerfeld-Stur und Feddersen-Petersen, dass Hunde, die bereits gebissen haben, ein höheres Risiko darstellen.

### 5.1 Aggression

Die Ursachen für Aggressionsverhalten sind vielfältig und lassen sich nicht immer strikte einem bestimmten Funktionskreis zuordnen. Territorialverhalten, Spielverhalten, Verteidigung bei Schmerz oder empfundener Bedrohung, Dominanzverhalten oder Beutefangverhalten sind mögliche Motivationen für einen Hund zuzubeissen (Zimen, 1992, S. 384).

Erik Zimen sagt es treffend: *«So ist in jedem Angriff eines Hundes eine Vielzahl verschiedener Faktoren involviert, wobei immer mindestens drei Individuen daran beteiligt sind: der Hund, sein Besitzer und sein Opfer. Dies auseinanderzuhalten, ist nicht immer leicht.»* (Zimen, 1992, S. 385).

In der Regel beißen Hunde nicht ohne Vorwarnung zu. Diese Vorwarnung wird jedoch häufig vom Menschen nicht erkannt. Bereits das Steifwerden des Hundes oder ein starrer Blick können ein Warnsignal sein.

Beutefangverhalten gehört nicht zum Aggressionsverhalten, da es nicht der sozialen Auseinandersetzung dient, sondern viel mehr dem Nahrungserwerb. Ein weiterer wesentlicher Unterschied zum Aggressionsverhalten ist, dass keine Beisshemmung vorliegt. Bei sozial motivierten Konflikten geht es in der Regel nicht darum, den Gegner zu beschädigen oder gar zu töten, sondern darum, die eigenen Interessen durchzusetzen. Wenn ein Hund Beute macht, beißt er so fest zu, wie er nur kann, damit die Beute keine Chance mehr hat, um zu entkommen.

Obwohl Menschen nicht ins Beutespektrum des Hundes gehören, gibt es bestimmte Reize, die das Jagdverhalten auslösen können. Insbesondere sind hier schnelle und abrupte Bewegungen, das Vorbei- oder Wegrennen sowie das Hinfallen oder Stolpern zu nennen. Hunde machen nicht Jagd auf Menschen, aber wenn mehrere Faktoren zusammenkommen, kann es zum Nachjagen, Anspringen und Zubeissen kommen. Von Jagdhunden oder jagdlich erfahrenen Hunden geht hier kaum eine Gefahr aus, da diese Hunde eine enge Prägung und/oder Ausbildung auf die Schlüsselreize haben. Daher geht besonders von jagdlich unerfahrenen Hunden, die womöglich alles erst einmal spielerisch angehen, eine Gefahr aus, dass solche Situationen entgleisen. So kann auch ein aufgeheiztes Spiel sehr schnell ins Ernstverhalten umschlagen. Diese Gefahr verstärkt sich, wenn mehrere Hunde an der Aktion beteiligt sind (Zimen, 1992, S. 391). Riedel (2014) weist ebenfalls darauf hin, *«dass gestört aggressives Verhalten fast ausschliesslich in Situationen mit schnellen und plötzlichen Bewegungen auftrat»*. (Riedel, 2014, S. 136f).

Aggression ist ein negativ belegter Begriff und wird häufig in den falschen Kontext gesetzt, was unweigerlich zu Fehlannahmen oder -interpretationen führt. Feddersen-Petersen ist der klaren Auffassung, dass es grundsätzlich falsch ist, Aggressivität von Hunden mit Gefährlichkeit gleichzusetzen (Feddersen - Petersen, 2004, S. 436).

Aggression ist ein normales Verhalten von Hunden, um im sozialen Kontext Konflikte zu lösen. Feddersen-Petersen stellt dazu Folgendes fest: *«Wichtig ist das situationsangemessene Auftreten von Elementen des Aggressionsverhaltens und die hundliche Fähigkeit zur aggressiven Kommunikation, zur ritualisierten Kommunikation, zur ritualisierten Aggression.»* (Feddersen - Petersen, 2004, S. 441). Hier wird deutlich, wie wichtig eine angemessene Aufzucht ist, in welcher der angemessene Umgang mit Sozialpartnern gelernt werden kann.

## 5.2 Soziales Umfeld

Der Mensch hat einen wesentlichen Einfluss auf die Verhaltensentwicklung des Hundes, etwa in Form der Haltung, der Bedürfniserfüllung und der Ausbildung. Werden wichtige Phasen in der Frühentwicklung verpasst, können Deprivationsschäden aufgrund fehlender Reize im sozialen Umgang mit Menschen, Artgenossen und anderen Tieren auftreten. Werden Hunde nicht artgerecht gehalten, können sie Verhaltensstörungen entwickeln. Feddersen-Petersen (2004) beschreibt es folgendermassen:

*«Hund und Mensch bilden stets ein ‹Beziehungsgespann›: Jede Hundezucht wie Hundeentwicklung, jedes Hundeverhalten wird vom Menschen entscheidend beeinflusst, der überwiegend ursächlich verantwortlich ist für gestörte Beziehungen zum Tier. Es sind die Züchter (Massenzüchter!) und Besitzer bzw. das gesamte soziale Umfeld, das Hunde gefährlich werden lässt.»* (Feddersen - Petersen, 2004, S. 436). Weiter hält Feddersen-Petersen fest: *«Gefährliche Hunde resultieren in der Regel aus bestimmten Mensch-Hund-Beziehungen, bei denen es um soziologische Probleme und Defizite geht.»* und betont erneut, dass es bereits auffällig gewordene Hunde waren, die ihre Opfer schwer verletzten oder töteten (Feddersen - Petersen, 2004, S. 442).

Diese Tatsache zeigt auf, dass der Mensch – vorrangig Züchter und Besitzer – seine Verantwortung wahrnehmen muss. Hundehalter müssen ihre Hunde richtig einschätzen und das Verhalten nachhaltig beeinflussen können sowie Gefahrensituationen erkennen, damit ein Hund nicht zur Gefahr für die Umwelt wird (Feddersen - Petersen, 2004, S. 442).

## 5.3 Körperliche Merkmale

Dass von grossen und massigen Hunden ein höheres Gefahrenpotenzial ausgehen kann als von kleineren Hunden, ist offensichtlich, was im Umkehrschluss aber nicht heisst, dass grosse Hunde per se gefährlich sind und kleine nicht. Manchen Hunden wird eine erhöhte Beisskraft nachgesagt, wobei wissenschaftlich abgesicherte Untersuchungen diesen Schluss nicht zulassen (Sommerfeld-Stur).

Die Art des Zubeissens, also ob der Hund wiederholt zubeisst und allenfalls reisst, oder ob der Hund einmal fest zubeisst und festhält, könnte durchaus einen Einfluss darauf haben, wie stark eine Verletzung ausfällt. Akute und chronische Schmerzen, Erkrankungen des zentralen Nervensystems, Epilepsie, Vergiftungen, Ohrenschmerzen, Zahnschmerzen u. v. m. können unabhängig von der Rasse zu Aggressionsverhalten führen. Es können geschlechtsspezifische

Unterschiede in Bezug auf Vorfälle mit Hunden festgestellt werden. Männliche Hunde sind auffälliger als weibliche Hunde (Riedel, 2014).

Es ist unbestritten, dass es gefährliche Hundeindividuen gibt. Diese resultieren jedoch überproportional häufig aus einer Kombination vieler ungünstiger Faktoren wie schlechter Sozialisation, Fehlprägungen, unzureichenden Strukturen und/oder fehlender Integration in ein soziales Umfeld. Es hat sich aber gezeigt, dass solche Hunde bereits auffällig werden, bevor es zum Eklat kommt. Feddersen-Petersen merkt zudem an, dass Hunde, die speziell auf Hyperaggressivität gezüchtet oder trainiert wurden, *«eine untergeordnete Rolle spielten»* (Feddersen - Petersen, 2004, S. 442). Der Anteil solcher Hochrisiko-Hunde ist sehr klein, kann aber fatale Folgen haben. Um das zu vermeiden, ist es wichtig, die Gefährlichkeit eines Hundes nicht anhand der Rasse festzumachen. Man denke hier nur an den *Wolf im Schafspelz*. Es erfordert ein durchdachtes und objektives System, um tatsächlich gefährliche Tiere zu erkennen und durch Massnahmen Schäden oder Leiden zu verhindern.

#### 5.4 Potenziell gefährliche Hunde im Sinne des Rassetyps



Abbildung 1: Zwei der Hunde aus Oberglatt ZH. Sie waren erst wenige Monate alt und verängstigt. Ob es tatsächlich Pitbulls waren, bleibe dahingestellt. Möglicherweise waren es auch Mischlinge.

Laut Duden bedeutet das Wort «potenziell» so viel wie *möglich (im Gegensatz zu wirklich), denkbar oder vielleicht zukünftig* (Dudenredaktion, o.J.). Möglicherweise gefährlich ist jeder Hund bzw. kann jeder Hund werden. Die Phrase «potenziell gefährliche Hunde» impliziert oder wird gar gleichgesetzt mit sogenannten Kampfhunden. Der Ausdruck «Kampfhund» wird allmählich durch die allgemein gehaltene Begrifflichkeit «Listenhunde» ersetzt. Bezug nehmend auf die Bezeichnung «potenziell gefährliche Hunde», bedeutet dieser Ausdruck viel mehr, dass jeder Hund potenziell gefährlich ist bzw. werden kann. Fatal ist, dass der Ausdruck «potenziell gefährliche Hunde» gemeinhin einen bestimmten Hundetypus bezeichnet, dem eine erhöhte Gefährlichkeit unterstellt wird.



Aus ethologischer und biologischer Sicht gibt es keine «Kampfhunderassen» oder «gefährliche Rassen». Feddersen-Petersen (2004) formuliert diese Aussage folgendermassen aus: *«Es gibt keine Belege für gefährliche Hunderassen: Weder nach Beissvorfällen noch nach wissenschaftlichen Erkenntnissen (ethologisch, tierzüchterisch, molekulargenetisch) folgen diese Benennungen seriösen, nachvollziehbaren Kriterien. Es gibt gefährliche Hundeindividuen. Die Wirksamkeit von Hundeverordnungen, die insbesondere auf Hunderassenverbote u. a. ausgerichtet sind, muss gering sein. Willkür bei der Rasseauswahl muss vorliegen.»* (Feddersen - Petersen, 2004, S. 435). Auch Riedel kommt zu folgendem Schluss: *«Die Annahme einer gesteigerten Aggressivität bestimmter Rassen ist nach den Ergebnissen dieser Untersuchung nicht gerechtfertigt.»* (Riedel, 2014, S. 137).

Fachkreise vertreten geschlossen die Ansicht, dass es wohl gefährliche Hundeindividuen gibt, diese jedoch keinesfalls an der Rasse oder dem Typus festgemacht werden können. Trotz dieser klaren Aussagen bleiben manche Kantone uneinsichtig und stur auf Kurs in eine falsch eingeschlagene Richtung.

### **Moralische Sichtweise**

Moral bezeichnet eine gesellschaftliche Wertvorstellung und dient als Regulator des zwischenmenschlichen Zusammenlebens, bezeichnet Sitten und Gebräuche und wird von der jeweiligen Bevölkerung grundsätzlich angenommen und akzeptiert, wenn nicht gar vorausgesetzt. Alltägliche Beispiele dafür stellen Phrasen dar wie: «Du sollst nicht töten, nicht stehlen oder nicht lügen.» Der Grundsatz Treu und Glauben der Bundesverfassung verleiht der Moral ein rechtlich verbindliches Gesicht und basiert auf dem Vertrauensprinzip.

Um Rasselisten oder Rassenverbote zu rechtfertigen, wird angeführt, man wolle das subjektive Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung erfüllen. Diese Begründung ist nicht haltbar, da die Gefährlichkeit eines Hundes erwiesenermassen nicht von der Rasse oder dem Typus abhängig ist. Demnach besteht die Absicht hinter den beschlossenen Massnahmen nicht darin, die Sicherheit der Bevölkerung zu erhöhen, sondern einer subjektiven und durch die Medien stark beeinflussten Wahrnehmung mit einer Scheinsicherheit Rechnung zu tragen. Diese Vorgehensweise ist amoralisch und stark zu verurteilen, da es einen Missbrauch des Vertrauens des Volkes in die Politik und in die Behörden darstellt.

## 6 Umsetzbarkeit von rasseabhängigen Gesetzen

Unabhängig davon, ob die Sinn- und Zweckmässigkeit von rasseabhängigen Gesetzen erfüllt ist, drängt sich die Frage nach der Umsetzbarkeit unweigerlich auf.

### **Rechtliche Situation heute**

Im Jahr 2010 haben National- und Ständerat den Entwurf für ein einheitliches Hundegesetz für die gesamte Schweiz abgelehnt, da keine Einigung zu Stande gekommen ist. Das hat zur Folge, dass in jedem Kanton andere Gesetze und Regelungen gelten. Die Tierschutzverordnung ist eidgenössisch geregelt und erfüllt den Schutz der Tiere, während die Kantone für den Schutz des Menschen verantwortlich sind. Das hat zur Folge, dass es in der Schweiz 26 verschiedene Modelle gibt, wie bspw. der Umgang mit auffälligen Hunden oder sogenannten potenziell gefährlichen Hunden. (Stiftung für das Tier im Recht, o.J.)

### **Sinn und Zweckmässigkeit von rasseabhängigen Gesetzen am Beispiel des Kantons Zürich**

Als Fallbeispiel dient der Kanton Zürich, wobei die Fragestellungen und Feststellungen uneingeschränkt auf andere Kantone mit einer Bewilligungspflicht oder Verboten anwendbar sind.

Die Rassetypenliste II des Kantons Zürich nennt und verbietet folgende Rassetypen: American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Bull Terrier, Pitbull Terrier, Bandog, Basicgod, American Bull Terrier, American Bully, Swiss Blue Bully, Swiss Champagner Bully. Verboten sind auch Mischlinge mit mehr als 10 Prozent Blutanteil der verbotenen Rassen (§ 5 HuV).

In der Erläuterung des Hundegesetzes des Kantons Zürich wird weiter ausgeführt: *«Leider gibt es aufgrund der genetischen Vielfalt der Hundepopulationen bis heute keine Möglichkeit, durch genetische Untersuchungen eine Zuordnung wissenschaftlich gesichert vorzunehmen. Fehlen daher Abstammungspapiere, besteht lediglich die Möglichkeit, den Hund aufgrund seiner äusseren Erscheinung und seines Bewegungsablaufes einer Rasse zuzuordnen.»* (Erläuterung zur neuen Hundegesetzgebung vom 25. November 2009, Kanton Zürich)

### **Rechtsunsicherheit**

Durch die Tatsache, dass ein Hund aufgrund seines Aussehens (Phänotyp) nicht sicher zugeordnet werden kann (verboten oder nicht verboten), entsteht unweigerlich eine Rechtsunsicherheit. Jeder Hund, der möglicherweise phänotypische Merkmale aufweist,

könnte verboten sein oder auch nicht. Im Umkehrschluss kann ein Hund mit mehr als 10 Prozent Blutanteil einer stigmatisierten Rasse gehalten werden, ohne dass es auffällt, da er phänotypisch unauffällig ist. Ich lege diese Formulierung so aus, dass jeder Hund, von dem nicht zweifelsfrei belegt werden kann, dass er nicht mehr als 10 Prozent Blutanteil einer stigmatisierten Rasse hat, als verboten gilt.

Insbesondere bei Mischlingshunden wird es kritisch, wobei auch Rassehunde betroffen sein können. Beispiele sind unter anderen American Bulldog, Olde English Bulldog oder der Miniatur Bullterrier. In der Hundeverordnung steht: *«Werden keine Abstammungsnachweise vorgelegt oder ist die Zuordnung des Hundes aus anderen Gründen zweifelhaft, entscheidet darüber das Veterinäramt.»* (§ 5 HuV). Allerdings wird weder im Gesetz noch in der Verordnung definiert, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit Abstammungspapiere als zweifellos gelten. Solch undefinierte Passagen schaffen Rechtsunsicherheit und stellen einen Nährboden für die Willkür dar.

Erst mittels Verfügung verweist das Veterinäramt darauf, dass die Papiere zwingend von einem international anerkannten Verband wie der FCI (Fédération Cynologique Internationale), dem AKC (American Kennel Club) oder dem British Kennel Club (BKC) stammen müssten. Hierzu besteht allerdings keine gesetzliche Grundlage. Die genannten Institutionen sind private Zuchtverbände in partnerschaftlichen Verhältnissen. Es gibt jedoch zahlreiche Zuchtverbände ausserhalb dieses Bündnisses.

### **Beispiel am Olde English Bulldog und am American Bulldog**



Abbildung 3: Olde English Bulldog  
(Pinterest, 2020)

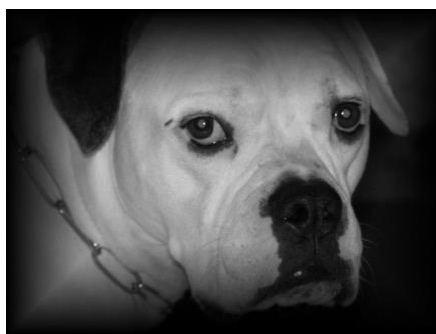


Abbildung 3: American Bulldog  
(Eigene Quelle, 2008)

Der American Bulldog bspw. ist nicht von der FCI anerkannt, jedoch vom AKC. In Europa gibt es kaum Züchterinnen und Züchter, die über den AKC züchten. Somit verfügen diese Hunde häufig auch über keine AKC-Papiere. Der Olde English Bulldog ist weder von der FCI noch

vom AKC als Rasse anerkannt. Auch hier kann der Hund über Papiere von einem anderen Verband verfügen. Beide dieser Rassen sind legal im Kanton Zürich. Aufgrund des Phänotyps muss jedoch damit gerechnet werden, dass der Hund phänotypisch untersucht wird. Wird dabei festgestellt, dass typische Merkmale (starker Kiefer, ausgeprägte Bemuskelung usw.) vorhanden sind, wird der Hund möglicherweise der Rassetypenliste II zugeordnet und somit als verboten eingestuft. Für diese Rassen können keine FCI-Papiere ausgestellt werden, was aber nicht grundlegende Zweifel an den vorgelegten Abstammungsnachweisen zulässt.

## 6.1 Spezialfall Miniatur Bullterrier

Der Miniatur Bullterrier wird im Kanton Zürich explizit vom Rassenverbot ausgenommen und auf der Liste für *kleinwüchsige Hunde* aufgeführt. Der Miniatur Bullterrier ist die Kleinausgabe des Standard Bullterrier und ist seit 2011 als eigenständige Rasse der FCI anerkannt.

Die Anerkennung als eigenständige Rasse erfolgte also erst nach der Einführung des neuen Hundegesetzes im Kanton Zürich. Nun ist es so, dass das Veterinäramt die Abstammungspapiere einfordern kann. Sind diese nicht FCI- oder AKC-anerkannt, darf der Hund nicht im Kanton Zürich gehalten werden. Selbst eine Phänotypisierung wird nicht vorgenommen. Dies wird darin begründet, dass die äusseren Merkmale des Hundes (offensichtlich) bullterrierartig sind. Liegen keine Abstammungsnachweise der FCI oder des AKC vor, kann nicht bestimmt werden, ob möglicherweise der Grossvater ein Standard Bullterrier war. Eine solche Vorgehensweise schafft eine obligatorische Rechtsunsicherheit und Ungleichbehandlung.

Nachfolgende Aufstellung verdeutlicht die Willkür dieses Gesetzes.

- ⇒ Die Rasse Miniatur Bullterrier ist erst als *eigenständige Rasse* registriert worden, nachdem das Gesetz in Kraft getreten ist.
- ⇒ Miniatur Bullterrier sollen laut Standard eine Schulterhöhe von 35,5 cm (bis max. 36 cm) nicht überschreiten. Einerseits stellt dies sehr wohl ein Kriterium der Zugehörigkeit dar, und andererseits sehen selbst Rassestandards Abweichungen vor. Es gibt durchaus Miniatur Bullterrier mit FCI-Papieren, die eine Schulterhöhe von mehr als 36 cm erreichen.
- ⇒ Weder im Gesetz noch in der Verordnung wird festgehalten, dass der Miniatur Bullterrier explizit über Abstammungspapiere verfügen muss.
- ⇒ Laut Gesetz ist klar, dass der Miniatur Bullterrier zu den *kleinwüchsigen Rassen* gehört. Es wird nirgendwo erwähnt, dass FCI- oder AKC-Papiere vorausgesetzt werden.

- ⇒ Die ausführenden Behörden berufen sich mit dem Verlangen nach FCI- oder AKC-Papieren auf eine Möglichkeit, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht bestanden hat, da der Miniatur Bullterrier noch nicht als eigenständige Rasse geführt worden ist.
- ⇒ Abstammungsnachweise per Gesetz zu verlangen, ist sehr fragwürdig, da es sich um private Verbände handelt.
- ⇒ Halterinnen und Halter von Miniatur Bullterriers ohne FCI-Papiere sind schlechter gestellt als Halterinnen und Halter von anderen Hunden, die möglicherweise mehr als 10 Prozent Blutanteil einer verbotenen Rasse haben. Der Hund wird nicht einmal phänotypisch untersucht, obwohl der Miniatur Bullterrier explizit vom Rassenverbot ausgenommen ist.



Abbildung 4: Im Vergleich: Standard Bullterrier und Miniatur Bullterrier  
(Wikipedia, 2020)

## 6.2 Phänotyp und Genotyp im Vergleich

In Kantonen, welche über Rasselisten oder gar Rassenverbote verfügen, werden Hunde anhand der äusseren Merkmale typisiert, sofern der Verdacht aufkommt, es könnte sich allenfalls um einen «Listenhund» handeln. Nachstehende Abbildungen zeigen auf, dass diese Methode unweigerlich an ihre Grenzen stösst. Die Hunde stehen genotypisch in der gesamten Schweiz auf keiner Liste. Dennoch müssen die Besitzer damit rechnen, dass der Hund aufgrund des Phänotyps beschlagnahmt werden könnte.



Abbildung 6: Labrador x Boxer  
(Eigene Quelle, 2019)



Abbildung 6: Australian Kelpie x Franz. Bulldogge  
(Eigene Quelle, 2010)

Die Hunde in den Abb. 7 bis 12 sind allesamt «Pitbull-Mischlinge», die in drei Kantonen verboten und in sechs Kantonen bewilligungspflichtig sind. Da sie jedoch phänotypisch unauffällig sind, wird das niemals zur Debatte stehen.



Abbildung 12: Pitbull x Berner Sennenhund x Rottweiler (Loveyourdog, 2020)



Abbildung 12: Pitbull x Pudel (Loveyourdog, 2020)



Abbildung 12: Pitbull x Beagle (Loveyourdog, 2020)



Abbildung 9: Pitbull x Mops (Loveyourdog, 2020)



Abbildung 9: Pitbull x Border Collie (Loveyourdog, 2020)



Abbildung 9: Pitbull x Dackel (Loveyourdog, 2020)

Es ist offensichtlich erkennbar (Abb. 5 bis 12), dass es nicht möglich ist, ein rassebezogenes Gesetz umzusetzen anhand des Phänotyps, und eine andere Möglichkeit, dies festzustellen, steht nicht zur Verfügung. Ergänzen möchte ich den Umstand damit, dass in Zürich noch nicht einmal eine Meldepflicht für Hunde der Rassetypenliste II besteht für Tierärzte oder Hundetrainer. Selbst die Polizei ist nicht per Gesetz verpflichtet, Hunde des entsprechenden Phänotyps lückenlos zu kontrollieren. Insofern kann dieser Punkt vernachlässigt werden, als dass ein Hund aufgrund des Phänotyps keiner Rasse zugeordnet werden kann. Doch als skandalös erachte ich, dass sich der Gesetzgeber ganz bewusst auf eine Grauzone eingelassen hat. Im Kanton Zürich leben unzählige illegal gehaltene Hunde – und viele von ihnen über Jahre unauffällig in Bezug auf den Rassetypus. Dennoch werden regelmässig Hunde aufgrund ihres Rassetyps beschlagnahmt, was mit unendlichem Leid für Tier und Mensch einhergeht.

### 6.3 Drei Kantone mit unterschiedlichen Modellen im Vergleich

Drei Kantone mit unterschiedlichen Modellen im Umgang mit gefährlichen Hunden wurden mittels Fragebogen (Anhang 13.4) befragt und im Anschluss verglichen.

Der Kanton Zürich führt eine Ausbildungspflicht für grosse und massige Hunde (ab 45 cm Schulterhöhe und/oder ein Körpergewicht von mehr als 16 Kilogramm), sowie ein Verbot von insgesamt drei Rassen und verschiedenen Hundetypen, namentlich American Bullterrier, American Bully, American Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bandog, Basicdog, Bull Terrier, Pit Bull Terrier, Swiss Blue Bully, Swiss Champagner Bully.

Der Kanton Glarus hat sich für eine Rassetypenliste entschieden, jedoch mit der Möglichkeit einer Bewilligungspflicht für «Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial». Zudem muss eine Prüfung über Führigkeit und Gehorsam mit den jeweiligen Hunden abgelegt werden. Im Kanton Glarus sind folgende Rassen und deren Mischlinge bewilligungspflichtig: American Staffordshire Terrier\*, American Pit Bull Terrier\*, Bull Terrier\*, Staffordshire Bullterrier\*, Rottweiler\*, Dobermann\*, Hovawart, Dogo Argentino, Cane Corso, Rhodesian Ridgeback, Deutscher Schäferhund, Belgischer Schäferhund. Die Kriterien für die Rassenauswahl wurden folgendermassen begründet: Die «typischen Rassen» wie American Staffordshire Terrier, Pit Bull Terrier etc. und die anderen wurden auserkoren, weil sie überproportional zu ihrer Häufigkeit (kantonaler Bestand) aufgefallen sind. Die Begründung, warum die «typischen Rassen» denn überhaupt als «typisch» eingestuft werden, fehlt gänzlich.

Halter von Hunden, die mit einem \* markiert sind (6 von insgesamt 12 Rassen), müssen volljährig sein und Gewähr leisten für eine sichere und tierschutzkonforme Haltung des Tieres. Interessant am Kanton Glarus ist, dass die Rassen Deutscher Schäferhund, Belgischer Schäferhund und Rhodesian Ridgeback ebenfalls bewilligungspflichtig sind. Lediglich der Kanton Tessin (insgesamt 31 Rassen gelistet) führt den Deutschen Schäferhund oder den Belgischen Schäferhund ebenfalls auf einer Liste. Der Rhodesian Ridgeback wird in keinem anderen Kanton in einer Liste aufgeführt. Von den gelisteten Rassen lebt mindestens ein Vertreter im Kanton Glarus.

Der Kanton Bern führt keine Rassenlisten oder -verbote und verzichtet ebenfalls auf obligatorische Hundehalterkurse.

Die befragten Kantone führen allesamt eine kantonale Beissstatistik und unterscheiden dabei zwischen Bissen an Menschen und solchen an Tieren. Im Kanton Zürich werden explizit nur schwere Verletzungen ausgewertet (Perforierung der Haut). Alle Kantone führen eine Statistik über auffällige Hunde, auch wenn diese noch keinen Beissvorfall gehabt haben.

Zürich und Bern führen keine statistische Auswertung der beteiligten Hundetypen. Im Kanton Glarus sind Mischlinge überproportional aufgefallen, ansonsten jedoch keine bestimmte Rassetypen.

In den Jahren 2005 bis 2019 verzeichnen die Kantone Bern und Zürich im Durchschnitt 1000 Bissverletzungen an Menschen und Tieren pro Jahr. Der Kanton Glarus macht keine Angaben zur Anzahl der Bisse. Deutlich wird, dass die Zahlen leichten Schwankungen unterliegen, was zum einen von der Meldedisziplin der Verantwortlichen wie Tierärzten und Ärzten abhängig ist, andererseits von der Sensibilisierung der Bevölkerung. So verzeichnete der Kanton Bern im Jahr 2007 einen Anstieg der Meldungen, nachdem die Meldepflicht nach Art. 34a TSchV 2007 in Kraft getreten war. Die meisten Bissverletzungen an Menschen verzeichnete der Kanton Zürich im Jahr 2016 mit insgesamt 703 gemeldeten Bissen.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die in den Jahren 2007 bis 2009 veröffentlichte Beisstatistik für die gesamte Schweiz im Vergleich zu den aktuellen kantonalen Zahlen von Zürich und Bern sehr tief lag (vgl. Tabelle 4).

Der Kanton Zürich begründet die Einführung des Rassenverbots mit dem Entscheid des Souveräns (Volksabstimmung). Die Kriterien für die Rassenwahl sind auf den schweren Beissvorfall vom Dezember 2005 mit Pit Bull Terriern sowie auf den Konsens innerhalb der Schweiz und im Ausland betreffend der Gefährlichkeit bestimmter (hier: gelisteter) Rassen zurückzuführen. Der Kanton Glarus begründet seine Vorgehensweise damit, dass eine Anschaffung eines gelisteten Hundes eher durchdacht würde. Zudem würde durch die obligatorische Ausbildungspflicht eine geringere Gefährdung der Öffentlichkeit durch die genannten Hunde gewährleistet. Ein weiterer Aspekt sei, dass die Zuwanderung von «Listenhundehaltern» aus Kantonen mit Haltungsverboten oder -auflagen vermindert würde.

Umgesetzt wird die Rassenliste im Kanton Glarus anhand der Registrierung der Hunde, bei welcher der Rassetyp von der Halterin bzw. vom Halter angegeben wird. Bei Unstimmigkeiten in Bezug auf die Rassenzugehörigkeit muss die Halterin bzw. der Halter die Rassenzugehörigkeit belegen (bspw. durch Abstammungspapiere). Auch der Kanton Zürich verweist auf das Vorlegen einer Ahnentafel. Bestehen jedoch Zweifel an der Richtigkeit der Ahnentafel, findet eine Phänotypisierung statt. Der Kanton Zürich bestätigt die Problematik der Phänotypisierung, nimmt diese jedoch in Kauf, da es sich nicht vermeiden liesse und es keine entsprechende Alternative gäbe.

DNA-Tests sind im Kanton Zürich nicht zugelassen. Im Kanton Glarus sind DNA-Tests zugelassen, jedoch nur dann, wenn eindeutige Ergebnisse vorliegen. Bis heute ist dieser Fall aber noch nicht eingetreten.

Im Kanton Zürich werden Halter, die illegal einen Hund halten, verwaltungsrechtlich aufgefordert, den Hund an eine Person ausserhalb des Kantons abzugeben oder aus dem



Kanton Zürich wegzuziehen. In Einzelfällen kann der Hund bei Bekanntwerden der Haltung auch beschlagnahmt werden bspw. bei Beissvorfällen, Tierschutzmängeln oder wenn die Haltung nicht wie aufgefordert aufgelöst worden ist. Im Kanton Glarus werden Halter ebenfalls verwaltungsrechtlich aufgefordert, die Hundehaltung in einen legalen Status zu versetzen (Bewilligung, Ausbildung). Wird dem nicht nachgekommen, werden Schritte zur Auflösung der Hundehaltung eingeleitet. In beiden Kantonen können strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

Die Kantone Glarus und Bern haben nicht vor, die kantonalen Hundegesetze demnächst zu ändern oder anzupassen. Im Kanton Zürich gibt es einen Antrag des Regierungsrates auf eine Vereinfachung der bestehenden obligatorischen Ausbildungspflicht. Der Kanton Glarus beurteilt eine obligatorische Ausbildungspflicht ebenfalls positiv. Der Kanton Bern lehnt eine obligatorische Ausbildung nicht kategorisch ab, meldet jedoch Bedenken bezüglich der Anerkennung der Ausbilderinnen und Ausbilder an, welche für eine obligatorische Ausbildung unerlässlich sind. In der Hundebbranche existiert zurzeit keine Berufsbildung in diesem Bereich. Der Kanton Bern setzt voraus, dass eine anerkannte Ausbildung für Hundetrainer und Hundetrainerinnen erst etabliert werden müsste im Falle einer (erneuten) Einführung einer obligatorischen Ausbildung für Hundehalterinnen und Hundehalter.

Ein einheitliches Hundegesetz stösst bei den Kantonen nicht auf taube Ohren, lässt aber auch Skepsis walten. Der Kanton Zürich zeigt sich nicht abgeneigt, stellt jedoch klar, dass die Antwort auf diese Frage stark von der Umsetzung des Gesetzes abhängig wäre. Präferenzen werden keine genannt. Der Kanton Bern nimmt dazu klar Stellung: «Nur wenn es keine Rasseliste, keine Bewilligungspflichten oder -verbote beinhalten würde». Der Kanton Glarus nimmt zu dieser Frage keine Stellung.

Der Vergleich zwischen Zürich und Bern bestätigt die Einschätzung der Fachleute.

Laut Angaben von Amicus werden Ende September 2020 im Kanton Zürich 60'260 und im Kanton Bern 63'412 Hunde gehalten. Der Kanton Zürich hat ein Rassenverbot, wobei nach heutigem Stand noch 108 Hunde dieser Rassen mittels einer Übergangsbewilligung gehalten werden. Vom Kanton Bern liegen keine Angaben vor, wie viele Hunde der betroffenen Rassen gehalten werden, wobei davon auszugehen ist, dass die Anzahl um einiges höher liegt als im Kanton Zürich. Im Vergleich verzeichnen jedoch beide Kantone im Durchschnitt gleich viele Bisse.

Zur Frage, wie Fachpersonen die Rasselisten und -verbote als Mittel zur Prävention von Hundebissen persönlich beurteilen, nimmt der Kanton Glarus keine Stellung. Der Kanton

Zürich und der Kanton Bern sind sich darin einig, dass die Gefährlichkeit eines Hundes nicht allein auf die Rasse zurückzuführen sei. Entsprechend verfehlen die Massnahmen das eigentliche Ziel, die Anzahl der Hundebisse systematisch zu senken.

#### 6.4 Kritik an der Rechtspraxis des Bundesgerichts

2005 hielt das Bundesgericht fest, dass die Bewilligungspflicht für bestimmte Rassen die persönliche Freiheit nicht direkt tangiert, da ohne grossen Aufwand und die entsprechenden Voraussetzungen die Haltung eines solchen Hundes durchaus möglich ist. Die Urteile von 2007 und 2010 unterscheiden sich diesbezüglich erheblich, da im Kanton Wallis wie auch im Kanton Zürich die Haltung der entsprechenden Hunde gänzlich verboten ist. Meiner Ansicht nach widersprechen sich die Urteile von 2005 und 2007 bzw. von 2010 erheblich. Ebenfalls 2005 vermerkte das Bundesgericht Folgendes: *«Ergeben sich neue zuverlässige und aussagekräftige Erkenntnisse, die die Tauglichkeit des Kriteriums der Rassezugehörigkeit widerlegen, müsste die jetzige Regelung jedoch angepasst werden (BGE 132 I 7).»* Spätestens beim Urteil von 2010 hätte diese Passage Berücksichtigung finden müssen.

Zu diesem Zeitpunkt konnte bereits über vier Jahre hinweg die Beissstatistik in die Urteilsfindung mit einbezogen werden, die klar belegt, dass die Rassenzugehörigkeit kein Kriterium darstellt, um bissende von nicht bissenden Hunden zu unterscheiden. Überdies ist es anmassend, dass das Bundesgericht offiziell wissenschaftlich widerlegte Fakten als Urteilsbegründung anwendet. Gleichermassen verheerend ist, dass sich das Bundesgericht lapidar auf die Nachbarländer Frankreich und Deutschland bezieht und dabei erhebliche Unterschiede der jeweiligen Gesetze wissentlich oder unwissentlich unterschlägt. In Deutschland ist die Haltung von Hunden der entsprechenden Rassen nicht verboten, lediglich der Import. Innerhalb Deutschlands sind wiederum die Bundesländer in der Verantwortung, und erste Länder, unter anderem Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen, haben die Rasseliste wieder abgeschafft. Genauso verhält es sich mit den Niederlanden, die 2009 die Rasseliste abgeschafft haben. In Frankreich sind bestimmte Rassen nicht verboten, sofern anerkannte Abstammungspapiere vorgelegt werden können. Die Rasseliste in Thüringen wurde mit folgender Begründung abgeschafft: *«Wir begrüssen den thüringischen Entschluss ausdrücklich», sagt Mike Ruckelshaus, Leiter Tierschutz Inland bei Tasso: «Rasselisten haben in der Vergangenheit keinen effektiven Beitrag zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden geleistet. Dies belegen auch die zuletzt veröffentlichten Zahlen, denen zufolge von den 415 Beissvorfällen in Thüringen lediglich 9 von Hunden der gelisteten Rassen verursacht wurden.»* (Zoologischer Zentral Anzeiger ZZA, o.J.)

Das Bundesgericht erachtet es im Gegensatz als angebracht, 1,7 Prozent der Walliser Hundepopulation zu verbieten, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten.

Dazu möchte ich betonen, dass das Bundesgericht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass diese Regelungen angepasst werden müssen, falls sich zeigt, dass sie nicht zweckdienlich sind. Die Urteile von 2007 und 2010 gleichen einem Skandal. Die Urteile sind offensichtlich nicht wissenschaftlich abgesichert und sehr stark politisch motiviert. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich die Urteile von 2007 und 2010 nicht auf das Urteil von 2005 bezogen haben.

Nachfolgend sind drei der zuvor erwähnten Urteile des Bundesgerichts zum Umgang mit Rasselisten und Rassenverboten zusammengefasst:

#### **Basel-Landschaft BGE 132 I 7**

*Das Bundesgericht hat am 17. November 2005 entschieden, dass die Bewilligungspflicht für potenziell gefährliche Hunde den Schutzbereich der persönlichen Freiheit i. S. v. Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) nicht tangiert, da es bei Erfüllung persönlicher, teilweise selbstverständlicher oder relativ leicht erfüllbarer Voraussetzungen durchaus möglich ist, einen solchen Hund zu halten. Dass das Kontrollverfahren nur für bestimmte Hunderassen gilt, befindet das Bundesgericht zwar nicht als unbedenklich, jedoch auch nicht als einen Verstoß gegen das Rechtsgleichheitsgebot i. S. v. Art. 8 BV. Die gewählte Lösung lässt sich als Sofortmassnahme zur Verbesserung der Bevölkerung vor gefährlichen Hundeattacken so lange vertreten, als die ihr zugrunde liegenden Annahmen einigermaßen plausibel erscheinen. Ergeben sich neue, zuverlässige und aussagekräftige Erkenntnisse, die die Tauglichkeit des Kriteriums der Rassezugehörigkeit widerlegen, müsste die jetzige Regelung jedoch angepasst werden (BGE 132 I 7). (Stiftung für das Tier im Recht, 2020)*

#### **Wallis BGE 133 I 249**

*Am 27. April 2007 hat das Bundesgericht entschieden, dass das Verbot bestimmter Hunderassen mit der Verfassung vereinbar ist. Das Halten von Hunden einer bestimmten Rasse fällt grundsätzlich nicht in den Schutzbereich der persönlichen Freiheit i. S. v. Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV). Das Bundesgericht sagt auch, dass es den Kantonen gestattet ist, Regelungen zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung zu erlassen, und dass dadurch nicht auszuschliessen ist, dass die gleiche Materie unterschiedlich geregelt wird. Zudem stelle das Verbot gewisser Hunderassen, die 1,7 Prozent des Walliser Hundebestandes betreffen, keine unvernünftige Massnahme dar und ist – obwohl auch nicht*

*perfekt – nicht verfassungswidrig (BGE 133 I 249). (Stiftung für das Tier im Recht, 2020)*

### **Zürich BGE 136 I 1**

*Am 13. Januar 2010 hat das Bundesgericht eine Beschwerde des American Pit Bull Terrier Club Schweiz abgewiesen. Es hat seine bisherige Praxis bestätigt, wonach die Zugehörigkeit eines Hundes zu einer bestimmten Rasse für sich allein zwar noch keinen zuverlässigen Aufschluss über die Gefährlichkeit des Tieres gebe (massgebend seien Erziehung, Sozialisation und Umwelteinflüsse), bei Rassen wie dem American Pitbull Terrier, dem American Staffordshire Terrier, dem Bullterrier und dem Staffordshire Bullterrier dürften aber die genetischen Anlagen nicht ausser Acht gelassen werden. So könnten sie aufgrund ihres Körperbaus, ihres Gebisses, ihrer Kraft und ihrer Angriffsart sehr schwere Verletzungen bewirken und wegen ihrer Verhaltenseigenschaften leichter zu Aggressivität abgerichtet werden. Eine Abklärung jedes einzelnen Hundes, ob er gefährlich sei, würde zu lange dauern und sei nicht praktikabel. Zudem bestehe in Europa Konsens über die Gefährlichkeit dieser vier Hunderassen, so dürften sie nicht nach Deutschland und Frankreich eingeführt werden. Rassenverbote und Rasselisten seien daher gesetzeskonform und zulässig (BGE 136 I 1). (Stiftung für das Tier im Recht, 2020).*

## **7 Lösungsansätze**

Um die Aggressionen von Hunden gegenüber Menschen, Artgenossen und anderen Tieren positiv zu beeinflussen, gilt es, mehrere Ziele parallel zu verfolgen.

### **Regelung für den Umgang mit der Zucht und der Aufzucht**

Unter Zucht ist in diesem Zusammenhang die willentliche oder unwillentliche Verpaarung von Hunden zu verstehen: Zufallsverpaarungen, kommerzielle Vermehrung oder unbedachte Hobbyzucht. In diesen Fällen werden die Elterntiere meist nicht sorgfältig ausgewählt und auf Gesundheit, sowie Wesensmerkmale überprüft. Die Genetik hat einen geringen Einfluss auf die spätere Entwicklung, wird aber durch entsprechende Umwelterfahrungen enorm beeinflusst. Wachsen Welpen in reizarmer Umgebung auf, machen schlechte oder keine Erfahrungen mit verschiedenen Menschen und Tieren, kann sich dies äusserst negativ auf ihre Entwicklung ausüben, da insbesondere in den ersten zwölf Lebenswochen die Weichen für einen gut angepassten Hund gestellt werden. Somit wird klar, dass die Aufzucht von Welpen mit einer grossen Verantwortung einhergeht, dessen sich viele «Züchter» nicht bewusst sind oder die sie nicht interessiert. Demzufolge braucht es eine Ausbildung und allenfalls Bewilligung, um Welpen aufzuziehen. «Es muss verhindert werden, dass ein jeder, also auch

ein Mensch ohne Fachkenntnisse und Verantwortung, sowie einer, der nur am Hund Geld verdienen will, züchten darf.» (Feddersen - Petersen, 2004, S. 445; FCI, 2020).

### **Ausbildung der Hundehaltenden**

Der 2008 eingeführte Sachkundenachweis (SKN) stellte einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar, die Hundehaltenden für den Umgang mit Hunden zu sensibilisieren. Es ist sehr bedauerlich, dass der Nationalrat den SKN im Schnellverfahren 2017 wieder abgeschafft hat. Die Begründung lag darin, dass die Anzahl von Beissvorfällen nicht abgenommen habe. Dabei wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass die Anzahl der Hunde angestiegen ist und aufgrund der Sensibilisierung der Bevölkerung wohl auch mehr durch Hunde verursachte Verletzungen ärztlich versorgt wurden und somit die Zahl gemeldeter Fälle unweigerlich angestiegen ist. Zugegebenermassen hatte der SKN tatsächlich Verbesserungspotenzial. Eine solche Ausbildung sollte vereinheitlicht stattfinden und klare inhaltliche Ziele vorgeben. Der Fokus sollte darauf ausgerichtet sein, die Hundehaltenden über die Bedürfnisse und die natürlichen Verhaltensweisen des Hundes aufzuklären und dazu anzuhalten, dass sie ein besonderes Augenmerk auf Konflikterkennung und -management im Umgang mit Hunden legen. Dressurakte wie «Sitz!» und «Platz!» sind nicht die primären Faktoren, um Unfälle mit Hunden zu vermeiden, sondern aufmerksame Menschen, die ihre Hunde und jeweilige Situationen richtig einschätzen können.

### **Aufklärung ist Prävention**

Es gilt dringend, die Bevölkerung über den richtigen Umgang mit Hunden aufzuklären. Viele Zwischenfälle mit Hunden geschehen aus Unkenntnis im Umgang mit Hunden. Es steht ausser Frage, dass der Hundehalter oder die Hundehalterin grundsätzlich für den Hund verantwortlich ist. Dennoch sind auch die Hundehaltenden auf angemessene Verhaltensweisen der Mitmenschen angewiesen. Bei einem Vergleich mit dem Überqueren der Strasse auf einem Zebrastreifen wird es deutlich: Der Fussgänger hat klar Vortritt gegenüber dem Verkehr. Dennoch lernen Kinder bereits im Kindergarten «Luege, losä, laufe!» und dass sie erst gehen dürfen, wenn das Auto steht. Die Kinder lernen das, weil man davon ausgehen muss, dass andere Verkehrsteilnehmende Fehler machen können.

### **Import**

Der Import von Hunden, insbesondere von Hunden aus Auffangstationen, nimmt kontinuierlich zu. Viele dieser Hunde zeigen aufgrund der bereits erwähnten fehlenden oder schlechten Erfahrungen in der Vergangenheit Verhaltensauffälligkeiten. Ich sehe den Lösungsansatz nicht darin, die Einfuhr dieser Hunde zu limitieren oder gar zu verbieten, sondern ganz klar darin,

die Organisationen, welche die Tiere in die Schweiz vermitteln, ganz klaren Richtlinien zu unterziehen. Beispiele dafür sind, dass die künftigen Hundehaltenden genau instruiert und auch längerfristig begleitet werden und im Notfall jederzeit Plätze für die Hunde zur Verfügung stehen müssen, um Hunde zurückzunehmen, wenn es am vorgesehenen Platz nicht gehen sollte.

### **Tierschutz**

Um Menschen vor gefährlichen Attacken von Tieren zu schützen, gilt es in erster Linie, dass Tiere ihrer Art entsprechend gehalten und beschäftigt werden. Solange der Tierschutz nur mangelhaft umgesetzt und entsprechend sanktioniert wird, haben wir stets ein erhöhtes Risiko, dass es zu Zwischenfällen mit Tieren kommen kann.

Viele Hunde werden aufgrund schlechter oder mangelhafter Haltung gefährlich für die Umwelt. Hierbei handelt es sich oft um Verstösse gegen das Tierschutzgesetz, wie die Haltung im Dunkeln, Eingesperrtsein in kleinen Räumen, permanentes Angebundensein, kein Auslauf usw. Doch auch das Gegenteil der vorangegangenen Beispiele wie die Vermenschlichung des Hundes ist nicht tierschutzkonform und stellt ein Risiko für Fehlentwicklungen des Hundes dar.

### **Vollzug**

Die Behörden müssen Hinweisen rigoros nachgehen und die Situation genau überprüfen und differenzieren. Der Fall Oberglatt hätte bspw. verhindert werden können, wenn die Behörden aktiv geworden wären. Für diese Aufgabe braucht es gut ausgebildete Personen, die in der Lage sind, Bagatellfälle von Risiko- und Hochrisikofällen zu unterscheiden.

Die wirklichen Tragödien im Zusammenhang mit Hunden sind meistens auf menschliches Fehlverhalten oder Versagen zurückzuführen. Und da müssen wir auch ansetzen.

## **8 Schlusswort**

Hunde können beißen, und sie tun es auch. Die gute Nachricht ist, dass sich viele Bisse vermeiden liessen, wenn die Menschen wieder mehr Verständnis für den Umgang mit Tieren aufbringen würden. Insgesamt kann man sagen, dass wir mit durchschnittlich 5000 Bissen auf über eine halbe Million Hunde relativ gut wegkommen und die Mehrheit aller Hunde niemals beißen wird.

Mit dieser Arbeit konnte ich aufzeigen, dass Hunde, bei denen eine erhöhte Gefahr vermutet werden kann, mindestens einmal auffällig geworden sind. Diese Erkenntnis bestätigt sich auch

im Falle Oberglatt, bei welchem die Behörden bereits Wochen vor der Tragödie auf den Halter aufmerksam gemacht worden sind. Zudem hatte der Halter bereits ein Tierhalteverbot auferlegt bekommen und war dennoch über Wochen hinweg mit sechs Hunden im Kanton Zürich unterwegs. In den meisten Fällen, bei denen Menschen durch Hunde erheblich verletzt oder getötet werden, sind die Hunde oder die Halter den Behörden bereits bekannt. Die Medien haben seinerzeit viele Unwahrheiten verbreitet, und die Behörden haben wichtige Details nicht an die grosse Glocke gehängt. Der Sündenbock waren die Hunde – für die Medien ein gefundenes Fressen und für die Behörden und die Politik ein wahrer Segen!

Dass die Gefährlichkeit eines Hundes nicht über die Rasse definiert werden kann, wurde mehrfach wissenschaftlich belegt. Die Schweizer Beissstatistik stützt den wissenschaftlichen Standpunkt, dass von jedem Hund eine potenzielle Gefahr ausgehen kann. Verschiedene Faktoren wie Zucht, Aufzucht, Sozialisation, Haltung und Erziehung, haben einen grossen Einfluss und können dazu führen, dass Menschen, Artgenossen oder andere Tiere durch Hunde verletzt werden. Es handelt sich hierbei um eine komplexe Kombination aus Aufzucht, Sozialisation, Haltungsbedingungen und Trainingsstand. Der Besitzer hat eine grosse Verantwortung für das Tier und die Unversehrtheit Dritter und hat alle erdenklichen Vorkehrungen und Vorsichtsmassnahmen zu treffen, dass niemand durch den eigenen Hund belästigt oder verletzt wird. Abschliessend darf auch das Verhalten des Opfers nicht ausser Acht gelassen werden, denn Eigenverantwortung kann einem von niemandem abgenommen werden.

Wie sich eindeutig gezeigt hat, sind rasseabhängige Gesetze nicht umsetzbar und verfehlen das angestrebte Ziel, nämlich Hundebisse zu verhindern. Das Bundesgericht anerkennt die Motivation des Kantons Basel-Landschaft an, die Bevölkerung anhand einer Rasseliste zu beruhigen. Das bestätigt die Annahme, dass es bei den Rasselisten und den Rassenverboten nicht um den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden geht, sondern primär darum, dass das subjektive Sicherheitsbedürfnis gestillt werden soll. Die Kriterien für eine sogenannte Alibigesetzgebung sind einheitlich erfüllt: dem Bürger wird suggeriert, dass gehandelt wird, und dies aus rein politischer Motivation. In Tat und Wahrheit handelt es sich aber um eine Scheinsicherheit, wie mehrfach aufgezeigt werden konnte. Ich hege erhebliche Bedenken bezüglich dieser Vorgehensweise, da der Eindruck erweckt wird, dass es «die gefährlichen Hunde» gibt und dass alle anderen Hunde «nicht gefährlich» sind.

Die Entscheide des Bundesgerichts sind aus meiner Sicht genauso unbegründet und haltlos wie rassebezogene Gesetze. Es lässt mich tatsächlich an unserem Rechtsstaat zweifeln, zumal der Gang ans Bundesgericht mit grossem finanziellem Aufwand verbunden ist und längst nicht

jedem durchschnittlichen Bürger offensteht. Es ist frustrierend, dass solch fatale Fehler des Rechtssystems von privaten Personen angegangen werden müssen, obwohl es um das öffentliche Interesse geht.

Im Entstehungsprozess dieser Arbeit habe ich viel gelesen und mich mit den sehr unterschiedlichen Themenbereichen befasst. Es ist interessant, wie komplex und vielschichtig dieses Thema ist, und es war eine Herausforderung, die vielen unterschiedlichen Informationen so einzubringen, dass ein Gesamtkontext entstanden ist. Abschliessend kann ich sagen, dass sich meine Ansichten in Bezug auf den Umgang mit «potenziell gefährlichen Hunden» in der Schweiz und insbesondere in manchen Kantonen bestätigt haben. Ich hoffe sehr, dass es mir gelungen ist, die Problematik rund um rassebezogene Gesetze aufzuzeigen und optimale Lösungen zu propagieren. Die Politik ist gefordert, ein einheitliches Hundegesetz in Angriff zu nehmen und praktikable, umsetzbare sowie zweck- und verhältnismässige Lösungen auszuarbeiten.



## 9 Literaturverzeichnis

- Amicus*. (2020). Aufgerufen im August 2020 von <https://tierstatistik.identitas.ch/de/fig-dogs-breeds.html>
- Binder, H. (8. August 2008). Das Genom der Hundartigen. Aufgerufen im August 2020 von <https://www.genesisnet.info/index.php?News=118&Sprache=de>
- Bundesamt für Veterinärwesen, BVET. (2009). *Gesamtbild der Vorjahre bestätigt*. (Bundesamt für Veterinärwesen, Hrsg.). Aufgerufen im August 2020 von Vet-Magzin: <https://www.pfoetchenhotel.ch/downloads/Beissstatistik-2009.pdf>
- Dudenredaktion. (o. J.). *Duden online*. Aufgerufen im August 2020. Von <https://www.duden.de/rechtschreibung/potenziell>
- Eigene Quelle. (2008). American Bulldog.
- Eigene Quelle. (2010). Australian Kelpie x Französische Bulldogge.
- Eigene Quelle. (2019). Boxer x Labrador.
- FCI*. (August 2020). Von <http://www.fci.be/de/Nomenclature/> Aufgerufen
- Feddersen-Petersen, D. U. (2004). *Hundepsychologie*. Stuttgart: Kosmos.
- Horisberger, U. (29. August 2002). *Vet-Magazin*. Aufgerufen im August 2020 von <https://vet-magazin.ch/wissenschaft/tier-verhaltensmedizin-verhaltensforschung/Hundebisse.html>
- <http://www.fci.be/de/Nomenclature/>. (2020). *FCI*. Aufgerufen am August 2020 von <http://www.fci.be/de/Nomenclature/>
- Loveyourdog. (August 2020). *Pitbull x Border Collie*. Von <https://www.loveyourdog.com/pitbull-terrier-mixes/> Aufgerufen im August 2020
- Loveyourdog. (August 2020). *Pitbull x Pudel*. Von <https://www.loveyourdog.com/pitbull-terrier-mixes/> Aufgerufen im August 2020
- Loveyourdog. (August 2020). *Pitbull x Beagle*. Von <https://www.loveyourdog.com/pitbull-terrier-mixes/> Aufgerufen im August 2020
- Loveyourdog. (August 2020). *Pitbull x Berner Sennenhund x Rottweiler*. Von <https://www.loveyourdog.com/pitbull-terrier-mixes/> Aufgerufen im August 2020
- Loveyourdog. (August 2020). *Pitbull x Dackel*. Von <https://www.loveyourdog.com/pitbull-terrier-mixes/> Aufgerufen im August 2020
- Loveyourdog. (August 2020). *Pitbull-Mops*. Von <https://www.loveyourdog.com/pitbull-terrier-mixes/> Aufgerufen im August 2020
- Mittmann, A. (2002). Untersuchungen von fünf Hunderassen und einem Hundetypus im Wesenstest nach den Richtlinien der Niedersächsischen Gefahrtierverordnung vom 5. Juli 2002. Hannover, Deutschland.

Pinterest. (August 2020). *Olde English Bulldog*. Von <https://www.pinterest.com/pin/407786941239732558/> Aufgerufen im August 2020

Riedel, K. (2014). Niedersächsischer Wesenstest seit der Abschaffung der Rasseliste von Oktober 2003 bis März 2013. (T. Hochschule, Hrsg.) Hannover, Deutschland.

Sommerfeld-Stur, I. (kein Datum). *Irene Sommerfeld-Stur*. Aufgerufen am August 2020 von <https://sommerfeld-stur.at/kampfhunde/>

Stiftung für das Tier im Recht (August 2020). *Stiftung für das Tier im Recht*. Von <https://www.tierimrecht.org/de/recht/hunderecht/wallis/> Aufgerufen im August 2020

Stiftung für das Tier im Recht (August 2020). *Stiftung für das Tier im Recht*. Von <https://www.tierimrecht.org/de/recht/hunderecht/wallis/> Aufgerufen im August 2020

Stiftung für das Tier im Recht (o. J.). *Stiftung für das Tier im Recht*. Aufgerufen am August 2020 von <https://www.tierimrecht.org/de/recht/hunderecht/zurich/>

Stiftung für das Tier im Recht (o. J.). *Stiftung für das Tier im Recht*. Aufgerufen am August 2020 von <https://www.tierimrecht.org/de/recht/hunderecht/>

Völkel, I. (2005). Untersuchungen zur molekulargenetischen Rassendifferenzierung bei *Canis familiaris*. (T. Hochschule, Hrsg.) Hannover, Deutschland. Von [https://elib.tiho-hannover.de/servlets/MCRFileNodeServlet/etd\\_derivate\\_00002185/voelkeli\\_ws05.pdf](https://elib.tiho-hannover.de/servlets/MCRFileNodeServlet/etd_derivate_00002185/voelkeli_ws05.pdf) Aufgerufen im August 2020

Wörner, F. (Mai 2015). *Tierpark Niederfischbach*. Aufgerufen am August 2020 von <https://www.tierpark-niederfischbach.de/wp-content/uploads/Notizen-zur-Domestikation-I-20160315.pdf>

Wikipedia. (August 2020). *Wikipedia*. Von [https://de.wikipedia.org/wiki/Miniature\\_Bull\\_Terrier](https://de.wikipedia.org/wiki/Miniature_Bull_Terrier) Aufgerufen im August 2020

Zimen, E. (1992). *Der Hund*. Deutschland: Wilhelm Goldmann Verlag.

*Zoologischer Zentral Anzeiger ZZA*. (o. J.). Von <https://www.zza-online.de/tiernatur/tiernatur/article/hundehaltung-drittes-bundesland-kipt-rasseliste.html> Aufgerufen im August 2020

## 10 Abbildungsverzeichnis

Titelbild: Fotocollage (Eigene Quelle, 2020)

Abbildung 1: Zwei der Hunde aus Oberglatt ZH. Sie waren erst wenige Monate alt und verängstigt. Ob es tatsächlich Pitbulls waren, bleibe dahingestellt. Möglicherweise waren es auch Mischlinge. ....	15
Abbildung 2: Olde English Bulldog (Pinterest, 2020) .....	18

Abbildung 3: American Bulldog (Eigene Quelle, 2008) .....	18
Abbildung 4: Im Vergleich: Standard Bullterrier und Miniatur Bullterrier (Wikipedia, 2020) ...	20
Abbildung 5: Labrador x Boxer (Eigene Quelle, 2019).....	20
Abbildung 6: Australian Kelpie x Franz. Bulldogge (Eigene Quelle, 2010).....	20
Abbildung 7: Pitbull x Berner Sennenhund x Rottweiler (Loveyourdog, 2020) .....	21
Abbildung 8: Pitbull x Pudel (Loveyourdog, 2020).....	21
Abbildung 9: Pitbull x Beagle (Loveyourdog, 2020) .....	21
Abbildung 10: Pitbull x Mops (Loveyourdog, 2020).....	21
Abbildung 12: Pitbull x Dackel (Loveyourdog, 2020) .....	21
Abbildung 11: Pitbull x Border Collie (Loveyourdog, 2020) .....	21

## 11 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Nomenklatur der Hunderassen der FCI .....	6
Tabelle 2: Anzahl registrierte Hunde nach Rassen unterteilt, Stand: August 2020.....	8
Tabelle 3: Verhältnis der Hunderassen bzw. der Hundetypen zur Gesamthundepopulation in Prozent .....	9
Tabelle 4: Anzahl erfasster Bissverletzungen und Meldungen, Beissstatistik: 2007, 2008, 2009, Bundesamt für Veterinärwesen .....	9

## 12 Externe Hilfe/ Unterstützung

Ich bedanke mich für die wertvolle Unterstützung bei:

- Ruth Brunner, Mutter, 076 424 69 20: Sie hat die Arbeit gelesen und mir ein Feedback zum Aufbau und zum inhaltlichen Verständnis gegeben.
- Chantal Baumann, Freundin, Gymnasiallehrerin in Geschichte, 079 386 69 68: Sie hat die Arbeit gegengelesen.
- Alexandra Spring, MLaw, mit ihr verfolge ich gemeinsame Projekte: Sie hat die Arbeit aus professioneller Sicht auf die Thematik gelesen und mir ein Feedback gegeben.

Teilnahme und Unterstützung bei der Umfrage:

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Veterinärdienst, Isa Steenblock
- Kanton Zürich, Gesundheitsdirektion, Veterinäramt, Monika Neidhart
- Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Regio Glarus, Hanna Luchsinger

## 13 Anhänge

13.1 Selbstständigkeitserklärung

13.2 Projektbeschreibung

13.3 Arbeitsprotokoll

13.4 Ausgefüllte Umfrage der Kantone Bern, Zürich und Glarus